

Mitteilung des Sportamts der Stadt Neuss:

Infektionsschutzregelungen für den Sportbetrieb

Auf Basis der Coronaschutzverordnung des Landes NRW gelten folgende Regelungen bei der Nutzung von Sportstätten. Sofern auf Testergebnisse Bezug genommen wird, muss es sich hierbei um Tests gem. § 2 Abs. 8 der CoronaSchVo handeln.

1. Ab sofort ist der Besuch von Sportstätten für die gemeinsame Sportausübung sowohl im Trainings- als auch Wettkampfbetrieb auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateur- als auch im Profisport ausschließlich geimpften und genesenen Personen vorbehalten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVo). Für die Nutzung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sporthallen und Mehrzweckhallen der Stadt Neuss gilt damit ab sofort die 2G-Regelung.

Ausgenommen sind:

- Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren
 - Personen, die über ein aktuelles ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen –neben dem ärztlichen Attest- über ein nach der Corona-Test- und Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Testergebnis eines max. 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines max. 48 Stunden zurückliegenden, von einem anerkannten Labor bescheinigten PCR-Tests verfügen. Selbsttests sind in dem Zusammenhang nicht zulässig.
 - Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Mitgliedsverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes sowie für Teilnehmende an berufsvorbereitender Sportausbildung gilt übergangsweise als Ersatz für die Immunisierung ein Testnachweis einer max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung gem. § 2 Abs. 8 Satz 2 der CoronaSchVo.
2. Gleiches gilt für den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauer oder Zuschauerin und den Besuch von oder die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere auch Sport- und Freizeiteinrichtungen sowohl im Innen- als auch Außenbereich, soweit § 4 Abs. 1 CoronaSchVo keine ausdrücklich abweichenden Zugangsregelungen trifft.
 3. Trainer, Übungsleiter und vergleichbare Personen müssen immunisiert oder getestet sein. Nicht immunisierte Personen müssen über einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 8 Satz 2 CoronaSchVo verfügen und während des gesamten Zeitraums der Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Für Personen, die während der Tätigkeit z. B. aufgrund der Natur der Tätigkeit keine Maske tragen können, ist übergangsweise als Ersatz für die Immunisierung ein Testnachweis einer max. 48 Stunden zurückliegenden PCR-Testung ausreichend (§ 4 Abs. 4 CoronaSchVo)
 4. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zur Einrichtung vom für das jeweilige Angebot verantwortlichen Verein bzw. von einer vom Verein damit beauftragten Person zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll spätestens ab dem 26.11.21 die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene CocPassCheck-App verwendet werden. Mindestens im Rahmen angemessener Stichproben ist zudem ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

Personen, die den erforderlichen 2G-Nachweis und ggfs. Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung der jeweiligen Angebote auszuschließen.
Die Verantwortung für die Sicherstellung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen obliegt dem veranstaltenden Verein.

5. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird ein ggfs. erforderlicher Testnachweis durch eine Testbescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Auf den Bezirkssportanlagen sollten Masken getragen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann; dies gilt insbesondere in Umkleiden und sanitären Anlagen.

Auf Schulgeländen und innerhalb von Schulgebäuden ist auf Basis der Coronabetreuungsverordnung das Tragen medizinischer Masken vorgeschrieben. Dies gilt nicht während der Sportausübung.

Aus gegebenem Anlass wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in Turn- und Sporthallen sowie sämtlichen Nebenräumen in der aktuellen Situation den Übungsleitern, Sportlern und zur Unterstützung einzelner Sportler unabkömmlicher Begleitpersonen vorbehalten ist.

Insbesondere ist es untersagt, Umkleiden, Flure, Turnhallen oder sonstige Räumlichkeiten als Aufenthaltsräume bzw. Wartezonen zu nutzen. Mit dem Ziel die während des Sportbetriebs unvermeidliche Aerosolbildung zu minimieren gilt dies ausdrücklich auch für begleitende Eltern im Rahmen des Kindersports. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Ausnahmen können in den Sporthallen zugelassen werden, die über separierte Zuschauerbereiche (Galerie/Tribüne) verfügen. Jedoch muss auch für diesen Personenkreis die o. g. GG-Regelungen vom veranstaltenden Verein kontrolliert und sichergestellt werden. Mitglieder und Übungsleiter sind von den Vereinen entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist eine ausreichende Lüftung der Hallen jederzeit sicherzustellen. In Einzelfällen kann dies dazu führen, dass die Temperaturen in der Halle als kühl empfunden werden. Dennoch ist es den Hausmeistern und Hallenwarten ausdrücklich untersagt, vorhandene Lüftungsmechanismen zu deaktivieren. Auch hierfür bittet das Sportamt um Verständnis.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kollegen des Sportamtes wie immer gerne zur Verfügung.

Stadt Neuss – Sportamt
Rheinstr. 18
41460 Neuss

Ansprechpartner im Sportamt der Stadt Neuss:

Margareta Leutschaff
Telefon: 02131-905202

Christian Stoffels
Telefon: 02131-905210